

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/2577 —

Betr.: Den Forstbotanischen Garten in Hann. Münden durch VO zum Naturschutzgebiet zu erklären

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Hruska (FDP) vom 4. 4. 1984

Nach dem Umzug der Forstlichen Fakultät von Hann. Münden nach Göttingen verlor der Forstbotanische Garten, inmitten der Stadt Münden gelegen, seine ursprüngliche Zweckbestimmung. Die Stadt hatte bis vor wenigen Tagen zumindest Teile des Gartens für die Trassenführung einer Entlastungsstraße vorgesehen, heute aber die Inanspruchnahme der Gartenfläche aufgegeben. Der Forstbotanische Garten ist im Besitz des Landes Niedersachsen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Bedeutung des Baumbestandes?
2. Folgt aus der Bedeutung für Wissenschaft oder Naturkunde oder aus der Seltenheit und besonderen Eigenart nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes die Rechtfertigung, den Garten durch Verordnung zum Naturschutzgebiet zu erklären?
3. Ist es erforderlich oder sinnvoll, einzelne Bäume wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft oder Naturkunde oder wegen ihrer Seltenheit nach § 27 zu Naturdenkmälern zu erklären und dabei die Umgebung in den Schutz einzubeziehen?
4. Sollte nicht eine entsprechende Entscheidung als besondere Geste zum 4. Tag der Niedersachsen in Hann. Münden offiziell bekanntgegeben werden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 116 —

Hannover, den 13. 8. 1984

Zu 1.

Der Forstbotanische Garten zählt mit seinen rd. 1 000 Arten und Formen von Holzgewächsen zu den reichhaltigsten Baumsammlungen in Norddeutschland und hat deswegen großen Wert. Außerdem ist er eine wertvolle innerstädtische Grünfläche.

Zu 2.

In der Regel werden Gebiete mit natürlicher oder naturnaher Vegetation als Naturschutzgebiet ausgewiesen, soweit sie die besonderen Voraussetzungen des § 24 NNatSchG erfüllen. Der Forstbotanische Garten ist kein mehr oder weniger naturnahes Ökosystem, sondern eine Pflanzung vorwiegend fremdländischer Holzgewächse. Er gehört deshalb nicht zu den typischerweise unter Naturschutz zu stellenden Gebieten. Obwohl der Forstbotanische Garten zweifellos für die Wissenschaft von Bedeutung und in seiner Art einmalig ist, erscheint es deshalb zweifelhaft, ob er die Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt. Eine abschließende Prüfung ist bisher nicht erfolgt, da der Forstbotanische Garten z. Z. in seinem Bestand nicht bedroht und deshalb ein förmlicher naturschutzrechtlicher Schutz nicht erforderlich ist. Es fehlt an der konkreten Schutzbedürftigkeit.

Zu 3.

Eine große Zahl der Bäume des Forstbotanischen Gartens ist selten und für die Wissenschaft von Bedeutung und erfüllt deshalb die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal. Bei einer solchen Erklärung kann auch die Umgebung des Naturdenkmals in den Schutz einbezogen werden. Mangels einer konkreten Gefährdung des Forstbotanischen Gartens oder einzelner seiner Bäume fehlt die besondere Schutzbedürftigkeit. Die untere Naturschutzbehörde hält deshalb nach den gegenwärtigen Erkenntnissen die Erklärung des Forstbotanischen Gartens oder einzelner seiner Bäume zum Naturdenkmal nicht für erforderlich.

Zu 4.

Da weder die Ausweisung als Naturschutzgebiet noch die Erklärung zum Naturdenkmal nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand erforderlich ist, kann eine entsprechende Entscheidung auch nicht unter Berufung auf bestimmte festliche Ereignisse gerechtfertigt werden. Im übrigen hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Forstbotanischen Garten als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 28 NNatSchG auszuweisen. In dieser Vorschrift ist die Schutzbedürftigkeit nicht als besondere Voraussetzung für das Schutzverfahren genannt. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Möglichkeit der Sicherung des Gehölzbestandes über § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG.

Glup